



**BMVIT - IV/SCH5 (Eisenbahnsicherheitsbehörde)**

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail: sch5@bmvit.gv.at

Internet: www.bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-221.917/0001-IV/SCH5/2009 DVR:0000175

Wien, am 29.10.2010

**Verleihung der Verkehrsgenehmigung an die Alpine Bau GmbH  
Genehmigung zur Erbringung von Schienenverkehrsdiensten**

**BESCHEID**

Die Alpine Bau GmbH hat mit 20.11.2009 den Antrag auf Verleihung der Verkehrsgenehmigung gem. § 15 EisbG unter Vorlage von Unterlagen gestellt und diese im Laufe des Ermittlungsverfahrens entsprechend im erforderlichen Umfang ergänzt. Dabei wurden auch die Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sinne § 2 Abs.2 Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) mitberücksichtigt.

**Spruch**

**I. Verleihung der Verkehrsgenehmigung**

Die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie erteilt der **Alpine Bau GmbH** als Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich

**die eisenbahnrechtliche Verkehrsgenehmigung  
für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen  
im Güterverkehr**

antragsgemäß und unter Zugrundelegung der vorgelegten Unterlagen.

Diese Verkehrsgenehmigung berechtigt zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen auf der Schieneninfrastruktur eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens in Österreich, in den weiteren Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in den Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Diese Verkehrsgenehmigung entspricht einer Genehmigung gemäß der Richtlinie 95/18/EG über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen, Abl. Nr. L143 Seite 70, geändert durch die Richtlinie 2001/13/EG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/49/EG, Abl. Nr. L 220 Seite 16.

Die Eröffnung des Verkehrs hat innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Datum des Bescheides zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich anzuzeigen. Im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung eines Zugangsrechtes auf Fremdnetzen wurde bei der Festlegung einer Verkehrseröffnungsfrist gemäß § 15g EisbG 1957 eine Frist von 12 Monaten als angemessen angesehen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrsgenehmigung

- Zuverlässigkeit (§ 15c EisbG 1957)
- finanzielle Leistungsfähigkeit (§ 15d EisbG 1957)
- fachliche Eignung (§ 15e EisbG 1957) und
- ausreichende Deckung der Haftpflicht für die Ausübung der Zugangsrechte

müssen während der gesamten Dauer der Verkehrsgenehmigung vorliegen.

## **II. Auflagen**

A: Die Inhaberin der Verkehrsgenehmigung ist verpflichtet eine Haftpflichtversicherung vor Abschluss des Verfahrens zur Sicherheitsbescheinigung gem. § 37a EisbG 1957 nachzureichen, die ausschließlich für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen den Deckungsumfang von mindestens zweimal € 10,5 Mio je Jahr aufweist.

B: Die Inhaberin der Verkehrsgenehmigung ist verpflichtet eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages hinsichtlich der Gründung der Zweigniederlassung Alpine Logistik spätestens vor Aufnahme des Eisenbahnbetriebes nachzureichen.

## **Hinweis**

1. Die Genehmigung eines für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnbetriebes und Eisenbahnverkehrs verantwortlichen Betriebsleiters und Betriebsleiter-Stellvertreters gemäß § 21 Abs. 6 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

2. Die Genehmigung allgemeiner Anordnungen im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs auf Eisenbahnen im Sinne des § 21a Abs. 3 EisbG 1957 hat spätestens vor der Aufnahme des Eisenbahnbetriebes vorzuliegen.

3. Die aktualisierten Nachweise der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 bis 8 AVO Verkehr; BGBl. II Nr. 422/2006 idgF, sind im Rahmen der gesondert zu beantragenden Genehmigung gemäß § 37a EisbG 1957 vorzulegen.

### **III. Rechtsgrundlagen**

§§ 15 ff des Eisenbahngesetzes 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idgF

### **IV. Abgaben**

Für die Verleihung der Verkehrsgenehmigung ist gemäß TP 196 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, idgF, eine Abgabe von € 490.-- binnen 14 Tagen ab Bescheidzustellung zu entrichten.

### **Hinweis**

Durch die Zustellung der das Verfahren abschließenden schriftlich ergehenden Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen entsteht nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 (GebG), BGBl. Nr. 267 idgF, eine Gebührenschuld in der Höhe von insgesamt **€ 265,60**.

Die Einzahlung kann mit dem beigeschlossenen Erlagschein erfolgen. Diese Gebühr ist gemäß § 13 Abs. 4 GebG an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie auf das Konto bei der Österreichischen Postsparkasse, Kontonummer 50 40 003, Bankleitzahl 60000, zu entrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Überweisungen alle in- und ausländischen Bankspesen vom Zahlungspflichtigen zu tragen sind.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Gebühr bei der Amtskasse des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, Zimmer 4E12, Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 bis 11:30 Uhr zu bezahlen. Die Einzahlung kann mittels Bargeld, Debitkarte (Bankomatkarte), Wertkarte (elektronische Geldbörse Quick) oder Kreditkarte (American Express, Diners Club, Europay Austria, JBC, Mastercard, Visa) erfolgen. Der Einzahlungsbeleg wäre in diesem Fall unter Bekanntgabe der Geschäftszahl der Eisenbahnbehörde vorzulegen.

Sollte die Gebühr nicht vorschriftsmäßig entrichtet werden, so wäre vom Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 34 Abs. 1 GebG hierüber ein Befund aufzunehmen und dieser an das zuständige Finanzamt zu übersenden. Sollte das zuständige Finanzamt die nicht vorschriftsmäßig entrichtete Gebühr mit Bescheid festsetzen, so wäre gemäß § 9 Abs. 1 GebG eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu entrichten. § 9 Abs. 2 GebG sieht die Möglichkeit einer zusätzlichen Erhöhung der Gebühr durch das Finanzamt vor.

### **Begründung**

Die Inhaberin der Verkehrsgenehmigung legte ursprünglich eine Versicherungsbestätigung vor, bei welcher es sich dabei um eine allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung für die Alpine Bau GmbH und alle Unternehmen an welcher diese eine Mehrheitsbeteiligung hält, handelt. Die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen ist hierin eingeschlossen. Es ist jedoch eine Haftpflichtversicherung erforderlich, die ausschließlich die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen mit einem Deckungsumfang von mindestens zweimal € 10,5 Mio. je Jahr abdeckt. Daher hatte eine diesbezüglich Auflage im Spruch des vorliegenden Bescheides zu ergehen.

Mit 2. April 2010 wurde eine Willenserklärung der Geschäftsführung der Inhaberin der Verkehrsgenehmigung übermittelt, in welcher die beabsichtigte Gründung der Zweigniederlassung der Alpine Logistik mitgeteilt wird. Daher ist sie diesbezüglich verpflichtet eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages spätestens vor Aufnahme des Eisenbahnbetriebes nachzureichen, welche in der bezughabenden Auflage Berücksichtigung fand.

Gem. § 58 Abs. 2 AVG entfällt eine weitere Begründung, da ansonsten antragsgemäß entschieden wurde.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### **Hinweis**


Es kann jedoch gegen diesen Bescheid binnen sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und / oder den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein, sofern sie nicht von einem in § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 oder in § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs.1 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 genannten Beschwerdeführer eingebracht wird. Bei der Einbringung einer solchen Beschwerde ist eine Gebühr von € 220,-- zu entrichten.

### **Ergeht an:**

1. Alpine Bau GmbH  
Sophiengutstraße 20, 4021 Linz  
mit dem Hinweis, dass diese Verkehrsgenehmigung die Grundvoraussetzung für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen darstellt, für sich alleine jedoch noch nicht zum Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur berechtigt.
2. das Verkehrs-Arbeitsinspektorat,  
im Hause

**Für die Bundesministerin:**  
Mag. Regina Roithner

**Ihr(e) Sachbearbeiter(in):**  
Mag. Martina Schenk  
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2202  
E-Mail: [martina.schenk@bmvit.gv.at](mailto:martina.schenk@bmvit.gv.at)

|   |   |  |
|---|---|--|
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.   |  |
| <br><small>Bundesministerium<br/>für Verkehr,<br/>Innovation und Technologie</small> | Datum   | 2010-10-29T08:47:42+02:00                |
|   | Seriennummer  | 437268                                   |
|   | Methode   | urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0 |
| Aussteller-Zertifikat   | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT  |  |
| Signaturwert  | fBVtf3gF7yahIBU/q9mx9nyBASrV3P1+eto2ucgdrEnSSe0TCJ5hOplAEJh4WCCY1YnNoIKGnNEpHrSuUugKrwfzPUC+npojou6pF5g1pKZGOuyn9Yghk+nT1tvI4KV/HA5E1hSiqs0UbGhwhW+mDjRSNtjWVRxSQUkvcGn+zE= |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:<br><a href="http://amtssignatur.brz.gv.at/">http://amtssignatur.brz.gv.at/</a>                      |  |